

HERDEGEN JÁNOS BERNÁT BUDAI PROVISOR UTASÍTÁSA

1687-ből.

Leopold von Gottes gnaden Erwölter Römischer Kaysser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs. Instruction für Unsern neu resolvierten Provisore der durch die Gnade Gottes und unsere siegreiche Waffen des erst verwichenen 1686-ten Jahr eroberten Haupt Vestung Ofen, Johann Bernhardten Herdegen, was Massen er seine Function, in einem und anderen verrichten undt allen dem, so wür hernach ordnen, und gebüeten, bey Vermeidung unserer Kays. und Königl. Ungnadt, aller Unterthenigsten Vollzug laisten solle.

Erstlichen. Thuen Wür Ihme Herdegen in solchen sein Provisor Amt gnädigst confirmiren, welcher Unser darbey versierendes Interesse pflichtschuldigster Massen möglichst befördern, undt vorderist dahin zu sehen haben würdet, das die durch Gegenwärtige Kriegsleütt ruinirte Unterthanen in denen zu Unser Königl. Haupt Statt Ofen gehörigen Flöckhen und Dorfschaften so ihme die ofnerische Cameralinspektion übergeben würdet wiederumb yber sich gebracht undt bey Haus undt Hof erhalten, die öedt liegende Häuser undt grundt Stuckh bewohnt gemacht undt gebawet, undt die anderwertig hinflüchtig worden unterthanen mit nachsehung auf ein undt anders Jahr der Cameral gaben wiederumb herbey gebracht werden mögen.

Andertens. Soller er Monatliche Extract alles Empfangs undt Ausgab zu Handten erstgedachten Cameralinspektion, die Es sodann weiters unser Hof Kammer ein zu schicken: undt einem vor sich zue nachricht zu behalten haben würdet, einraichen. Wie auch über die Ein Khunften an geldt, Wein, Getraidt, Viech, undt andern Sorten, jährlich erbahr undt getreue Rechnung führen, solche auch jedesmahl mit Endte Martii, als in einem Viertel Jährigen Termin nach Endte jedes Jahrs, besagten Inspection als an welche er secundario und nach unser Hofkammer mit der Dependenz mithin gewiss ist, übergeben.

Wie auch drittens, was Ihme von der Inspection übergeben worden, undt er zu bestreitung der Würtschafft, an Vüech, Mayerschafft Nothwendigkeiten Pauzeug, Körnen, und dergleichen, erzeigen würdt, in besagten Monath undt Jahrs Verrechnung, undt jedes in seiner Rubric ordenlich pro Empfang bringen, auch alles was yber einen Gulden austragt mit behöriger Bescheinung in der ausgab belegen.

Viertens. Weill von unsern Provisor amt führohin das Proviant Mehl in die Magazin zu Ofen aus denen Mühlen abgeführt werden solle, als würdet er Provisor dahin zu reflectiren haben das an solcher abführung Einiger mangel nicht erscheine, und dies nach erheischender Nothdurfft des Proviant Wesen mit dem ordinarii Provisorats fuehrwesen bestritten werden möge.

Fünftens. Zu versehen unser Quarnison undt anderer In wohner in Ofen mit nothwendigen Fleisch, guete schlacht Ochsen von erster Handt, auch in Früehling mehrers, undt junges Vüch, so auf der Waidt erst guet zu machen, erkhaufen, undt zum Verkhauf aushakhen lassen, in Winter aber, kein mehrers Viech, als die Fuetterey leidet, ein-stöllen solle.

Zumahlen auch sechstens. Vnsern Provisor ambt der Weinn undt Byerschankh in der Vöstung, wie auch zu Pest, undt in der Wasser Statt das gantze Jahr hindurch zu gehöret, als solle er mit Erkhaufung guetter Wein zu rechter Zeit die Vorsehung thuen, und mit der Inspection sich vernehmen, wie das leuthgeben in Jullio undt Augusto von unserm Provisorambt allein bestritten, undt der Schankh auf solche Zeit gleich an andern Orthen in unsern Königreich Hungarn denen übrigen eingestölt, wie auch in der Wasserstatt und Pest bequeme Breyhäuser aufgericht werden mögen.

Ingleichen Sibentens mit erst besagter Inspection über legen ob nicht eine Schäfferey alda nutzlich aufzurichten, undt zu besserer Würtschafts Einrichtung, neben dem Schäffler Hof ein Mayer Hof zu erbauen undt mit Erziglung Kuehe undt andern Vichs einiger Nutzen zu erhollen: wie der Haussen undt anderer Fischfang einzurichten: und die Grundtstückh so mit aigner arbeit nicht bestritten werden können, in bestandt zu verlassen, auch sonst in ein- undt andern eine guette Würtschaft ein zu führen sein möchte.

Achtens. Solle unser Provisor auf die Würtschaft gehörige Waldung, gehölz und auch fleissige obsicht haben, das alda nichts veruntreüet oder auf andere Weis verschwendet, sondern möglichst geschonet werde. Zu welchem Endte Er nit allein alle etwo von den Unterthanen undt andern begehende Excess ein- undt abstöllen, sondern auch zu unsern aigen Würtschaften, als Pürgereyen, Malz undt proiant sachen, auch des gemainen schlechten Holz so viel möglich bedienen undt gebrauchen solle. Vndt weillen

Schliesslichen nicht wohl möglich alles einer Instruction zu inse-riern, und wie in Ein- und anderen die Würtschaft an zu stöllen, sich succesive des mehren zaigen wurdet. Als thuen wüer ihme Provisor nochmahlen gnedigst anbefehlen, das er in allen voffallenheiten, sich mit mehr besagter inspection vernehme und mit selbiger unsern dienst und Interesse coniunctim befürdere: wie zu mahlen aber aller Handtschaft, Bestandt annehmung aigner Würth und Mayerhoff bey wirklicher Dienst Entsetzung, undt unserer scharfen Ungnadt gänzlich enthalten, und allein dem Ihme anvertrauten Provisor Ambt, mit gebührendten threü, Fleiss undt Eyfer abwarthen solle. Gestalten dann solches ohne den seine pflicht erfordert, undt hierann vollzogen würdet, unser gnedigist undt Ernstlicher willen und mainung. Geben in unserer Statt Wienn, den dreysigisten May in Sechzehen hundert sieben undt achtzig, unserer Reiche des Römischen in 29-ten des Hungarischen in 32-ten und des Böhmischen in 31-ten. Ad mandatum electi domini Imperatoris proprium.

Orsz. lev. Diversae instructiones. Fasc. 1. nr. 64.

Közli: DR. KÁRFFY ÖDÖN.